

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 618/2016
Datum RR-Sitzung: 25. Mai 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 576936
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2017 und 2018 für dringende kantonale Zumieten

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Rahmenkredit von CHF 4 Mio. sollen dringende Mietgeschäfte, die in den Jahren 2017 und 2018 abgeschlossen werden müssen und deren Ausgaben in die Kompetenz des Grossen Rates fallen würden, in begründeten Fällen durch den Regierungsrat bewilligt werden können.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff., insbesondere Art. 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) Art. 136 ff., insbesondere Art. 146 und Art. 149
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE, BSG 152.221.191), Art. 14 Bst. b

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Zu bewilligender Rahmenkredit

CHF 4 Mio.

Es handelt sich um wiederkehrende und neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement (09.15.9100)

Verpflichtungskredit nach Art. 50 FLG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 53 FLG. Zahlungen werden gestützt auf die während der Laufdauer des Rahmenkredits zu sprechenden Ausführungsbeschlüsse geleistet und sind in der Finanzplanung 2017 und 2018 eingestellt.

Konto:

4980 316000 Miete und Pacht Liegenschaften

5 Bedingungen

- Mit den Mitteln dieses Rahmenkredits werden in den Jahren 2017 und 2018 ausschliesslich dringende Mietausgaben finanziert, die aus zeitlichen Gründen nicht dem Grossen Rat zum Beschluss unterbreitet werden können. Zudem muss einer der folgenden Sachverhalte vorliegen:
 - a) Neuer Mietvertrag als Ersatz eines oder mehrerer Mietverträge aufgrund einer Kündigung durch den Vermieter.
 - b) Verlängerung eines bestehenden Mietvertrages ohne wesentliche Veränderungen.
 - c) Neuer Mietvertrag als Ersatz eines oder mehrerer Mietverträge wegen Standort- oder Betriebsoptimierung. Die Summe der neuen Mietkosten muss tiefer sein als vorher.
 - d) Neuer Mietvertrag als Ersatz eines oder mehrerer Mietverträge wegen betrieblicher Optimierung, wenn die daraus resultierenden nachweisbaren betrieblichen Einsparungen höher sind als die zusätzlichen Mietkosten.
 - e) Neuer Mietvertrag als Ersatz eines oder mehrerer Mietverträge wegen eines reduzierten Flächenbedarfs der Nutzereinheit. Die Summe der Mietkosten muss tiefer sein als vorher.
 - f) Neuer Mietvertrag als Ersatz eines oder mehrerer Mietverträge wegen eines Mehrbedarfs, wenn die neuen Mietkosten die bisherigen nicht um mehr als CHF 200'000.-- jährlich übersteigen.
- Ausgaben, die für ein Mietobjekt den Betrag von CHF 1 Mio. pro Jahr übersteigen, sind dem Grossen Rat zum Beschluss zu unterbreiten und gehen somit nicht zulasten des vorliegenden Rahmenkredits.
- Die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) ist über jede Verwendung von Mitteln aus dem vorliegenden Rahmenkredit zu informieren.

6 Für die Verwendung der Mittel zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst. Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist der Regierungsrat.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der **fakultativen Volksabstimmung** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



- An den Grossen Rat